

# Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023

## Gesellschaftsvertrag

der

„Bauwerke Münster GmbH“

### § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
**Bauwerke Münster GmbH.**
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist, für die Stadt Münster oder einer ihrer Beteiligungen innerhalb des Stadtgebietes Münsters
  - a. der Bau und der Betrieb von Gebäuden und Anlagen, die kommunalen örtlichen Zwecken dienen, auf eigenen oder auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Münster oder einer Beteiligung der Stadt Münster, einschließlich dem Bauen als Bauherr im eigenen Namen oder der Baubetreuung;
  - b. die Übernahme von Beratungs-, Planungs- oder Bauleistungen für die Stadt Münster oder eine ihrer Beteiligungen innerhalb des Stadtgebietes Münster;
  - c. der Erwerb, die Verwaltung und Vermietung von Immobilien und immobilienähnlichen Rechten zu kommunalen Zwecken, die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes, auch durch Einräumung von Erbbau- oder Dauernutzungsrechten und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen;
  - d. die Errichtung, der Betrieb und der Erwerb von Infrastruktur, die kommunalen Zwecken dient, im Bereich der Mobilität sowiedie Erbringung von mit den in Nr. (a) – (d) im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 2.2 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2.3 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

### **§ 3 Stammkapital**

- 3.1 Das Stammkapital beträgt € 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend).
- 3.2 Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Münster. Sie übernimmt den einzigen Geschäftsanteil.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

- 4.1 Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a. Die Geschäftsführung
  - b. Der Aufsichtsrat
  - c. Die Gesellschafterversammlung

### **§ 5 Geschäftsführung**

- 5.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- 5.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis für ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.
- 5.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterinnen. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5.5 Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher beschlossene GO GF gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.
- 5.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr. 5) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.

## Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023

### § 6 Aufsichtsrat

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus den von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.  
Es entsendet die Stadt Münster: 14 Aufsichtsratsmitglieder.

Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.

- 6.2 Die Vertretung der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.

- 6.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, die Niederlegung des Amtes durch das betreffende Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat.

- 6.4 Die Gesellschafterinnen können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrates geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von Satz 2 sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.

- 6.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen des Rates und seiner Ausschüsse zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt insbesondere nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden. Alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich bei der Wahrnehmung ihres Mandats unabhängig und dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Interessenkonflikte sind unverzüglich offen zu legen.

- 6.6 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung sowie eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.

### **§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

- 7.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz innehat oder in dessen Verhinderungsfall von einer der Stellvertretungen. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen stattfinden, soweit und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- 7.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das Mitglied, das den Vorsitz innehat, kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass
- a. die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder
  - b. einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen des vorsitzenden Mitglieds, das, ohne dass dies sein Ermessen einschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmungsverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt wird.

- 7.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Abs. 2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

- 7.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail oder per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.
- 7.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz der Sitzung innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.
- 7.6 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.
- 7.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsah zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben, sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gem. Ziffer 7.4 gefasst, so ist das Ergebnis sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.

### **§ 8 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 8.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.
- 8.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a. Erteilung und Entziehen von Prokura sowie Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigung;
- b. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und Handlungsbevollmächtigten und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt bekommen;
- c. Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten;
- d. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festgelegte Grenze übersteigen;
- e. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
- f. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oberhalb einer vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festzulegenden Grenze sowie Schenkungen
- g. die Gewährung von Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat bzw. vorab in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festgelegten Wertgrenze
- h. unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festzulegenden Grenze soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- i. Anträge an die Gesellschafter/innen zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
- j. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festgesetzte Grenze übersteigen.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

- 8.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 8.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorberaten werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

### **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus einer Vertretung der Gesellschafterin, wobei für die Stadt Münster auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die durch die Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertretung soll eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung der Stadt Münster ist an die

## Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023

Beschlüsse des Rates gebunden und hat die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen. Vertretungen, die vom Rat entsandt worden sind, haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertretung der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.

- 9.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin an jede Gesellschafterin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit neuer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 9.4 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes den Gesellschafterinnen zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a. den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
  - b. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - c. den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen,
  - d. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

- e. die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - f. Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand
  - g. nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster
  - h. Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen;
  - i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festgelegt ist;
  - j. Die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 9.5 Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.
- 9.6 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 GO NRW entsandten Vertretung.

### **§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan**

- 10.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abschlussprüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.
- 10.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht des

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

- Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 10.3 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
- a. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - b. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - c. Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - d. Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 10.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz benannten Rechte zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.
- 10.5 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 10.6 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, die für den Gesamtabschluss i. S. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.

### **§ 11 Bekanntmachung**

- 11.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Unternehmensregister. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

- 12.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
  - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

## **Anlage 2 zur Vorlage V/0558/2023**

12.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

### **§ 13 Transparenz**

13.1 Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

14.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister und der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.

14.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterinnen möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

### **§ 15 Inkrafttreten**

15.1 Dieser Gesellschaftsvertrag in der vorliegenden Fassung tritt nach rechtswirksamer Übertragung der Gesellschaftsanteile von der Stadtwerke Münster GmbH auf die Stadt Münster in Kraft.